

# **Satzung**

**Deutscher Bauernbund e. V.**



***DBB***

**Deutscher Bauernbund e. V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Adelheidstr. 1  
06484 Quedlinburg**

**Tel.: 03946/70 89 06  
Fax: 03946/70 89 07**

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Deutscher Bauernbund e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Quedlinburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.

## § 2 Vereinszweck

Der Deutsche Bauernbund ist ein Zusammenschluß bäuerlicher berufsständischer Interessensvertretungen der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein dient der berufsständischen Interessensvertretung der in der Land- und Forstwirtschaft und in den ihr nahestehenden Wirtschaftsbereichen selbständig tätigen Menschen, im Haupt- und Nebenerwerb, sowie der Grund- Hofbesitzer und der durch die Bodenreform enteigneten Alteigentümer in der Bundesrepublik Deutschland. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- (1) Die parteipolitisch unabhängige Wahrung der allgemeinen Interessen der selbständigen Landwirte, Grund- und Hofbesitzer und Alteigentümer bei Parlamenten, Regierungen, Behörden und anderen Berufsgruppen in Deutschland, Europa und internationalen Gremien.
- (2) Die parteipolitische unabhängige Wiedereinsetzung und Förderung eines leistungsfähigen Landvolkes im Rahmen einer gleichgewichtigen Gesellschaft und einer gesunden Volkswirtschaft und Umwelt auf der Grundlage aller Eigentumsformen und der bürgerlichen Erbrechtsordnung.
- (3) Die aktive Einflußnahme auf die Gestaltung der Gesetze.
- (4) Die Wahrung der allgemeinen Interessen der Landwirtschaft bei Parlament, Regierung, Behörden und anderen Berufsgruppen.
- (5) Die aktive Einflußnahme auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (6) Die Stellungnahmen zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften.
- (7) Die Rückführung von Grund und Boden sowie von Inventarbeiträgen in Privateigentum aus zwangsgenossenschaftlich- bewirtschaftetem Privateigentum oder aus zwangsverstaatlichtem Staatseigentum.
- (8) Die Sicherung gerechter und ausreichender Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse als Grundlage einer angemessenen Lebenshaltung in der Landwirtschaft.
- (9) Die Wahrung der Arbeitgeberbelange soweit die Verbandsmitglieder fremde Arbeitskräfte beschäftigen.
- (10) Die agrar-, wirtschafts-, steuer-, sozial-, bildungs-, umwelt- und gesellschaftspolitische Interessensvertretung der selbständig in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen, Grund- und Hofbesitzer und Alteigentümer.
- (11) Die Tätigkeit der Mitgliedsorganisation in allen wesentlichen Angelegenheiten zu koordinieren.

- (12) Agrar-, wirtschafts-, rechts-, steuer-, sozial-, bildungs-, umwelt und gesellschaftspolitische Beratung durchzuführen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede berufsständische Bundes- und Landesorganisation, bzw. jeder überregionale berufsständische Zusammenschluß, werden, die/der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diese fördert.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied delegiert max. 3 Personen als stimmberechtigte Mitglieder in die Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche Personen, sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften sein, die sich einer selbständigen bäuerlichen Landwirtschaft verbunden fühlen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die bäuerliche Landwirtschaft erworben haben.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ablehnung muß nicht begründet werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, durch Ausschluß oder Tod; die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung dieses Rechts. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, durch Ausschluß oder durch Tod. Über den Ausschluß entscheidet, nach Anhörung, mehrheitlich der Vorstand.
- (4) Der Ausschluß der Mitgliedschaft oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Mitglied oder eines seiner führenden Organe schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins verletzt.
- (5) Im Ausschlußverfahren ist den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, bei der nächsten Mitgliederversammlung gegen diesen Beschluß des Vorstandes einen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeiführen zu können.

## **§ 5 Organe**

### Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) Ausschüsse

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie kann dem Vorstand Weisung erteilen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß binnen eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf niemand mehr als 2 weitere Mitglieder vertreten. Stimmberechtigt sind nur schriftlich bevollmächtigte Personen.
- (4) Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. In Einzelfällen kann die Frist durch einstimmigen Vorstandsbeschuß abgekürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a.) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie des Schatzmeisters
  - b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c.) Beschluß im Ausschlußverfahren gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes
  - d.) Vorschlag der Ehrenmitglieder
  - e.) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - f.) Beschlüsse über Auflösung des Vereins
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1., 2. und 3. Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister. Der Landesverband, der den Präsidenten stellt, kann nicht den 1. oder 2. Stellvertreter stellen.
- (2) Das ordentliche Mitglied, das den Präsidenten stellt, kann keine der beiden Vizepräsidenten stellen.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmit-

glied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied. Für diesen Fall trifft die Regelung § 7 Abs. 2 nicht zu. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich sowie im Innen- und Außerverhältnis durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten. Eine Vertretung kommt nur für den Fall der Verhinderung des Präsidenten in Betracht.  
Beide sind befugt, auch einzeln den Verband zu vertreten.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand zur Durchführung der Geschäfte beauftragt werden (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Er hat besondere Vertretungsbefugnisse nach § 30 BGB, die vom Vorstand festzulegen sind.
- (6) Der Vorstand kann einen oder mehrere Personen haupt- oder nebenberuflich zur Durchführung für Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks anstellen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr.
  - b) der Vorstand entscheidet, welche Organisation ordentliches Mitglied werden kann.
  - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern und benennt die Ehrenmitglieder.
  - d) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor.
  - e) Der Vorstand beschließt darüber, ob von der Beitragsregelung im Einzelfall abgewichen werden kann.
  - f) Über die bei der Sitzung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - g) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - h) Berufung von Ausschüssen

### **§ 8 Fachausschüsse**

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Landesverband Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

1. Die Organe des Bauernbundes sind beschlussfähig, wenn sie mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Beschlussfassung mit.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) In allen Organen erfolgen Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen. In Sachfragen erfolgt immer eine offene Abstimmung.
- (3) Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung bis zu 3 Stimmen.

## **§ 11 Wahlen**

1. Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Hinter den Namen des Kandidaten muss ein Kreuz gesetzt werden. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
2. Die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und des Schatzmeisters wird auf 4 Jahre vorgenommen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

## **§ 12 Wahldurchführung**

1. Mit Eintritt in die Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Leitung.
2. Der Wahlleiter ist verpflichtet, vor Eintritt in die Wahlhandlung zu prüfen, ob aufgrund der Bestimmungen, der Satzung und der Wahlordnung
  - a) die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
  - b) ob die Beschlussfähigkeit vorliegt.
3. Für die Durchführung der Wahlhandlung ist zu beachten:
  - a) Der Wahlleiter lässt die Benennung von Mitgliedern als Wahlhelfer abstimmen. Sie haben den Wahlleiter während der Wahlhandlung und bei Stimmauszählung zu unterstützen.
  - b) Gewählt sind bei der Wahl der Vorstände Ausschüsse und Delegierte für weiterführende Versammlungen auf Kreis-, Landes- oder Verbandsebene die Kandidaten, die unter Berücksichtigung der festgelegten Stärke die jeweils höchste Stimmenzahl haben. Sie sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Mandate besetzt, kandidieren im zweiten Wahlgang die weiter am besten platzierten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl. Bei der Wahl für Einzelfunktionen ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
  - c) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als Mandate im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind, oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
  - d) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Das Protokoll der Wahl ist vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln bis zur nächsten Wahl in der jeweiligen Geschäftsstelle aufzubewahren.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle in Quedlinburg. Zur Führung der Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Er ist an die Weisung des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich. Der Geschäftsführer hat seinerseits ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten (Sekretärin).

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er nimmt an der Sitzung der Organe mit beratender Stimme teil.

### **§ 14 Beitrag**

Jedes Mitglied hat zur Erfüllung des Vereinszwecks einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt im Einzelfall einstimmig ein Stundungsgesuch oder abweichende Zahlungsmodalitäten zu entscheiden (Härteregelung)

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident oder zwei Vizepräsidenten zum Liquidator ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
- (3) Absatz 2 gilt auch dann, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert (§73 BGB) oder sein bisheriger Zweck wegfällt. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Quedlinburg, den 14.06.2017